



Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg – Entwurf
Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde, der Träger öffentlicher Belange sowie der nachbargemeindlichen Abstimmung
Verteilerliste mit Darlegung der Reaktionen

Stand: 30.06.2015

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
01	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Lindenstraße 34a 14467 Potsdam Postfach 60 07 62 14411 Potsdam Tel.: 0331 / 866-8755 Frau Bolta	06.01.2015		27.01.2015		X	H 1: Zu den genannten Planungsabsichten wurden bereits in der Mitteilung vom 21.02.2014 (Anmerkung: zur frühzeitigen Beteiligung), die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mitgeteilt. Den Grundsätzen der Raumordnung ist hinreichend Rechnung zu tragen. Dies ist in der Begründung besser zu dokumentieren. H 2: Die im LRP-B-B enthaltenen Ziele der Raumordnung sind keine regionalen Ziele, sie gelten für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg. Dies sollte im Kap. 5.1 der Begründung noch deutlicher dargestellt werden. H 3: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit seinem Urteil vom 16.06.2014 die Brandenburger Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 für unwirksam erklärt. R 1: Der Entwurf des VB-„Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Der H 1 wurde in die Begründung, Kap. 5.1 eingearbeitet. R 2: Die H 2 und H 3 wurden in die Begründung, Kap. 5.1 eingearbeitet.	Nein Nein Nein	Begründung: Kap. 5.1, Seiten 12-14. Korrektur der Begründung: Kap. 5.1. auf Seite 13. Begründung: Fußnote-Nr. 8, Seite 13.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg – Entwurf
Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde, der Träger öffentlicher Belange sowie der nachbargemeindlichen Abstimmung
Verteilerliste mit Darlegung der Reaktionen

Stand: 30.06.2015

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einswände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resümé	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel Fehrbelliner Straße 31 16816 Neuruppin Tel.: 03391 / 4549-13 Herr Berger-Karin	06.01.2015		14.01.2015		X	<p>H: Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft basieren auf folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (ReP-Wind) vom 5. März 2003 (ABl. S.843) sowie - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012, S. 1659). <p>F: Bitte um Zusendung eines Exemplares der genehmigten Satzung.</p> <p>R 1: Die genannten Regionalpläne treffen für den räumlichen Geltungsbereich des VBP-Entwurfs keine Festlegungen. Dementsprechend ist der vorgelegte Planentwurf mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar.</p> <p>R 2: Die Forderung nach Zusendung eines Exemplars der genehmigten Satzung ist von der Stadt Wittstock zu realisieren.</p>	Nein Nein	Begründung: Kap. 5.2, Seite 14.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
03	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt Bahnhofstraße 57 16845 Neustadt Tel.: 033 964 / 6086-0 Herr Lehmann	06.01.2015		05.02.2015		X	H 1: Die gegebenen Hinweise zum Vorentwurf fanden Berücksichtigung. H 2: Die in der Begründung aufgeführte „Kahlfläche als Rodung“ ist nach wie vor Wald im Sinne § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2005 (GVBl. I/04, Nr. 06, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33). R: Der Hinweis 2, dass die als Waldmantel aufgeforstete Kahlfläche im Sinne des Waldgesetzes weiter Wald ist, wird in der Planfassung Kap. 9.9 deutlicher dargestellt. Der Wortlaut der erläuternden Darstellung wurde vom LFB-Obf-Neustadt per mail vom 25.06.2015 bestätigt.	Nein	Begründung: Tabelle 3, Seite 23 und Kap. 9.9, Seiten 60-61.
03 a	Ergänzender Mail-Verkehr: RIK vom 21.06.2015 und LFB-Obf-Neustadt vom 25.06.2015 zur Bestätigung der Textfassung des H 2 für die Planfassung.			25.06.2015					
04	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder) Tel.: 0335 / 400 70 52 Frau Mickley	06.01.2015		13.01.2015		X	H 1: Es wird auf die Stellungnahme vom 10.03.2014 (Vorentwurf) verwiesen. Die Prüfung der Unterlagen beschränkt sich auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB. Die Belange des Handels werden nicht berührt, daher auch keine Einwände. R: Die Belange des Handels werden nicht berührt.	Nein	

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
05	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West, Referat RW 4, RW 5 und RW 6 Postfach 60 10 61 14410 Potsdam Tel.: 03391 / 838-522 Frau Maahs-Richter	06.01.2015		05.02.2015		X	RW 4 – Immissionsschutz: H: Ein Exemplar des rechtswirksamen Bebauungsplanes ist zu übergeben. R: Die Forderung nach Zusendung eines Exemplars der genehmigten Satzung ist von der Stadt Wittstock zu realisieren.	Nein	
						X	RW 5 – Wasserbewirtschaftung / Hydrologie: H 1: Es ergeben sich gegenüber der Stellungnahme vom 11.03.2014 (Vorentwurf) keine neuen Erkenntnisse. H 2: Die Hinweise zum Vorentwurf bezüglich des südöstlich gelegenen Brausebachs als Gewässer II. Ordnung hinsichtlich des Schutzes der Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG) wurden bereits im Entwurf berücksichtigt und werden auch in die Planfassung übernommen. H 3: Der zuständige Gewässerunterhaltungsverband sollte am Bauleitverfahren beteiligt werden. Er wurde entsprechend beteiligt H 4: Es gelten weiter die Hinweise zum Vorentwurf, dass das Plangebiet im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) „Dosse (Glinze bis Havel“ liegt und damit die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Nein Nein Nein Nein	Begründung: Kap. 9.12, Seite 62 und Umweltber.: Kap. 4.2.6, Seite 83. dto. dto.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
05 a	<p>Noch Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West, Referat RW 5</p> <p>Ergänzung der Stellungnahme des Referates RW 6 durch RIK-Aktennotiz vom 15.06.2015</p>			Ergänzung der Stellungnahme durch RIK-Aktennotiz vom 15.06.2015		X	<p>bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Oberstes Prinzip muss bei allen Maßnahmen die Einhaltung des Verschlechterungsverbotese sein, darüberhinaus dürfen die geplanten Maßnahmen nicht der Herstellung eines guten ökologischen Zustandes in den betroffenen GEK-Gebieten entgegenstehen. Diese Hinweise werden ebenfalls in die Planfassung übernommen.</p> <p>R: Keine Einwände gegen den Entwurf, die genannten Hinweise zum Vorentwurf werden vollinhaltlich auch in die Planfassung übernommen. Eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Referat RW 6 – Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz:</p> <p>H 1: Die Stellungnahme geht davon aus, dass sich das Plangebiet nach z.Zt. gültiger Rechtslage nicht in einem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. Zusätzlich zur Stellungnahme zum Vorentwurf wird auf die gistechnisch ermittelte Anschlaglinie HQ100 verwiesen. Demnach ist davon auszugehen, dass bei einem Abflussereignis HQ100 der südliche Bereich des Brausebaches in einer Breite von bis zu 25 m betroffen sein wird.</p>	Nein	Begründung: Kap. 9.12, Seite 62 Und Umweltber.: Kap. 4.26, Seite 83.



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zu-ständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumé	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fund- stelle
	Noch Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West, Referat RW 6						R: In einer im Nachgang zur Stellungnahme vom 13.01.2015 geführten Diskussion (siehe Aktennotiz vom 15.06.2015) mit dem Referat RW 6 wurde geklärt, dass die aus der HQ100 mögliche Überschwehmungsfläche nicht den ausgewiesenen Planbereich der PV-Anlage betrifft, sondern nur den geschützten Bereich des Brausebachtals. Eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.		
06	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Tel.: 033702 /71407 Herr Jens May	08.01.2015		13.01.2015		X	H 1: Es ist mit dem Vorhandensein unentdeckter Bodendenkmale zu rechnen. Es wird auf die Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I, S. 215) aufmerksam gemacht. H 2: Sollten bei Erdarbeiten, Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).	Nein Nein	Begründung Kap. 6.5, Seite 36 und Umweltber.: Kap. 3.1.6, Seite 28. Begründung: Kap. 6.5, Seite 36.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung – wo mit Fundstelle
	Noch Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen / OT Wünsdorf						H 3: Die entdeckten Bodendenkmale sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige zu erhalten und vor Gefahren zu sichern (§ 11 Abs.3 BbgDSchG). H 4: Funde sind unter den Voraussetzungen des § 11 Abs.4 und 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über die gesetzlichen Festlegungen zu belehren. R: Die gegebenen Hinweise 1 bis 4 sind bereits im Entwurf der Begründung enthalten. Sie wurden in die Planfassung übernommen.	Nein Nein	Begründung: Kap. 6.5, Seite 37. dto.
07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Bau- und Umweltamt Kreisplanung und Kreisstraßen Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin Tel.: 03391 / 688-6012 Herr Schlötcke	06.01.2015		11.02.2015		X	R: Aus kreisplanerischer Sicht gibt es zum Entwurf keine Einwände.		
08	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Bau- und Umweltamt Umweltamt, untere Naturschutzbehörde Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin Tel.: 03391 / 688-6760 Frau Behrens	06.01.2015		06.02.2015		X	H 1: Auf Grund des Nachweises von Zauneidechsen werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zwei Echtenbiotop eingerichtet. Die im Umweltbericht aufgezeigten Maßnahmen sind ausreichend geeignet, da aber die Echten gefangen und in die Echtenbiotop umgesetzt werden, liegt ein Verstoß gegen die	Nein	Umweltber.: Kap. 4.2.2.2, Seiten 75- 79.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung – wo mit Fundstelle
08 a	Noch Landkreis Ostprignitz-Ruppin Bau- und Umweltamt Umweltamt, untere Naturschutzbehörde Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin Ergänzendes Schreiben vom 03.09.2014 zur Voreinschätzung des Entwurfs lt. Forderung des Planungs- amtes der Stadt Wittstock/ Dosse, Frau Hentschke.			Schreiben v. 03.09.2014 zur Vorein- Schätzung des Plan- entwurfes.			Zugriffsverbote des § 44 Abs.1, Nr.1 u. 3 BNatSchG vor. Gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG ist eine Ausnahmegenehmigung für das Fangen und Umsetzen der Zaun- eidechsen bei der unteren Naturschutz- behörde zu beantragen. H 2: Der anzulegende Waldmantel ist gegen Wildverbiss durch gesonderte Einzäunung zu schützen. R: Die Hinweise wurden in der Planfassung eingestellt.	Nein n	Begründung: Kap. 8.3, Seite 49.
09	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Umweltamt, untere Abfallwirtschaftsbehörde Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin Tel.: 03391 / 688 6760 Frau Behrens	06.01.2015		06.02.2015		X	R: Aus abfallrechtlicher Sicht gibt es zum Entwurf keine Einwände.		
10	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Umweltamt, untere Wasserbehörde Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin Tel.: 03391 / 688 6760 Frau Behrens	06.01.2015		06.02.2015		X	F 1: Soweit Verunreinigungen des Nieder- schlagswassers nicht zu besorgen sind, ist dieses gemäß § 54 Abs.4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine Beeinträchtigung Dritter darf nicht erfolgen.	Nein	Umweltber.: Kap. 3.2.2, Seite 31.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung – wo mit Fundstelle
	Noch Landkreis Ostprignitz-Ruppin Umweltamt, untere Wasserbehörde Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin						<p>F 2: Die Einleitung von gesammelt abgeleiteten Niederschlagswassers in ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§§ 8 und 9 WHG).</p> <p>H 1: Erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauarbeiten sind gemäß der §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig. Die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>H 2: Erdaufschlüsse , die so tief in den Boden gehen, dass sie sich unmittelbar oder aber mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 Abs.1 WHG einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>H 3: Die Einhaltung Nebenbestimmungen befreit nicht den Bauherren von seiner Haftung für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG oder einer Haftung auf Grund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.</p> <p>H 4: Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Begründung: Kap. 8.6.1, Seite 50 und Umweltber.: Kap. 4.2.5, Seite 82.</p> <p>dto.</p> <p>dto.</p> <p>dto.</p> <p>dto.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
	<p>Noch Landkreis Ostprignitz-Ruppin Umweltamt, untere Wasserbehörde Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin</p>						<p>Besondere Forderungen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen:</p> <p>F 3: Für die Errichtung und den Betrieb der Transformatorenstationen bzw. für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere § 62 WHG, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV), die §§ 20 und 21 des BbgWG in Verbindung mit der VAWS Bbg und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährd. Stoffen und über Fachbetriebe (VVAWS Bbg).</p> <p>F 4: Die Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen und aufgebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu befürchten ist.</p> <p>F 5: Die Aufstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen für wassergefährdende Stoffe hat mindestens nach den anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu erfolgen. Dies bezieht sich auch auf den technischen Aufbau, Werkstoff- und den Korrosionsschutz..</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Begründung: Kap. 7.1, Seite 41.</p> <p>Begründung: Kap. 9.12, Seite 64.</p> <p>dto.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg – Entwurf
Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde, der Träger öffentlicher Belange sowie der nachbargemeindlichen Abstimmung
Verteilerliste mit Darlegung der Reaktionen

Stand: 30.06.2015

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
	Noch Landkreis Ostprignitz-Ruppin Umweltamt, untere Wasserbehörde Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin						<p>F 5: Die Aufstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen für wassergefährdende Stoffe hat mindestens nach den anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu erfolgen. Dies bezieht sich auch auf die Beschaffenheit, den technischen Aufbau, Werkstoff- und den Korrosionsschutz.</p> <p>F 6: Der Einbau, die Aufstellung, die Instandhaltung und Instandsetzung oder die Reinigung der Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen für wassergefährdende Stoffe hat so zu erfolgen, dass evtl. auslaufendes Transformatoröl nicht in Gewässer, in eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen kann.</p> <p>F 7: Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG).</p> <p>R: Die untere Wasserbehörde hat gegen den Entwurf des VB-Planes keine Bedenken, wenn die gegebenen Forderungen und Hinweise beachtet werden. Sie wurden entsprechend in die Planfassung der Dokumente eingestellt.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Begründung: Kap. 9.12, Seite 64.</p> <p>Begründung: Kap. 7.1, Seite 41 und Kap. 8.6.1, Seite 50.</p> <p>Begründung: Kap. 8.6.1, Seite 50</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resümè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
11	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin Tel.: 03391 / 688 6760 Frau Behrens	06.01.2015		06.02.2015		X	R: Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde nichts hinzuzufügen.		
12	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Bauamt Brandschutzdienststelle Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin Tel.: 03391 / 688-6007 Herr Mathias Herzberg	06.01.2015		27.01.2015		X	F 1: Die Zufahrt für die Feuerwehr und andere Rettungskräfte (seitlich des Bergeraumes) und die Umfahrung ist ständig zu gewährleisten und freizuhalten. Hier sind die Forderungen gem. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom 25. März 2002 (ABl. S. 466, 1015), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 09. Juli 2007, umzusetzen. F 2: Die Zufahrten sind mit dem Schild „Feuerwehrezufahrt“ nach DIN 4066-D1 (297x105 mm) zu kennzeichnen F 3: Für den ungehinderten Zugang der Einsatzkräfte zur PV-Anlage wird ein Schlüsseldepot (Klasse 1) oder eine Doppelschließung mit der Feuerweherschließung des LKR OPR gefordert. Mit der Brandschutzdienststelle ist dies abzustimmen.	Nein Nein Nein	Begründung: Kap. 7.3, Seite 45, 2. Absatz. dto. dto.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg – Entwurf
Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde, der Träger öffentlicher Belange sowie der nachbargemeindlichen Abstimmung
Verteilerliste mit Darlegung der Reaktionen

Stand: 30.06.2015

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
	Noch Landkreis Ostprignitz-Ruppin Bauamt Brandschutzdienststelle Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin						<p>F 4: Die PV-Flächenanlage ist mit geeigneten Handfeuerlöschern nach DIN EN 3 / ASR A2.2 auszustatten und diese sind im Abstand von zwei Jahren zu prüfen. Die Handfeuerlöschersind mit einer Sicherheitskennzeichnung nach DIN 4844 in Verbindung mit der ASR A1.3 zu versehen (auf letztere kann verzichtet werden, wenn die Handfeuerlöscher gut sichtbar angebracht werden). Die Handfeuerlöscher sind an zentralen Punkten (Zufahrt, Wechselrichter, Trafostationen) anzubringen und zwar so, dass sie bei Wartungsarbeiten nicht beschädigt werden können.</p> <p>F 5: Zur Brandbekämpfung von Ödland- bzw. Flächenbränden und zum Schutz der angrenzenden Waldbereiche ist der notwendige Löschwasserbedarf im Löschbereich von 300 m nachzuweisen.</p> <p>H 1: Vor Inbetriebsetzung der PV-Anlage hat eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehrkräfte zu erfolgen.</p> <p>R: Die vorstehenden Forderungen und Hinweise aus der Stellungnahme sind bereits im Entwurf teilweise enthalten und wurden für die Planfassung weiter präzisiert.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Begründung: Kap. 7.3, Seite 45, 3. Absatz.</p> <p>Begründung: Kap. 7.3, Seite 44, und Planzeichng.</p> <p>Begründung: Kap. 7.3, Seite 45, 4. Absatz.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
13	E.DIS AG Regionalzentrum Prignitz-Ruppin Ruppiner Straße 13 b 16775 Gransee	06.01.2015	X						
14	Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz Gewerbegebiet Nord 27 16845 Neustadt/Dosse Tel.: 033970/ 13907 Herr Elftmann	06.01.2015		11.03.2015		X	H 1: In unmittelbarer Nähe zum Brausebach (Abstand 20 m) sind jegliche durchzuführende Maßnahmen mit dem WBV abzustimmen. H 2: Der Brausebach ist ein natürlicher Wasserkörper mit sehr guter Gewässerstruktur. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Das Entwicklungspotential wird in der Ausweisung eines mind. 5 m breiten Gewässerstrandstreifens gesehen. H 3: Als Kompensationsmaßnahme könnte der Durchlass an der Station 1650-1675 umgebaut werden, so dass er substrat- und fischotterdurchgängig wird (GEK-Maßnahme) H 4: Notwendige Leitungsverlegungen zum Anschluss des Solarparks an das Netz der E.ON, die Gewässer berühren, sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises OPR und dem Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ zu beantragen.	Nein Nein Nein Nein	Begründung: Kap. 9.12, Seite 62. Begründung: Kap. 9.12, Seite 62 und Umweltber.: Kap. 4.2.6, Seite 83. dto. dto.
14 a	Ergänzende Aktennotiz zur Aussprache vom 04.06.2015 beim Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ betreffs der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen- Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittstock/Dosse für das Teilgebiet „OT Dossow- Draußenberg“.			Ergänzung der Stellungnahme durch RIK-Aktennotiz vom 04.06.2015					
14 b	Mail vom 09.06.2015 des WBV betreffs Bestätigung der Aktennotiz vom 04.06.2015.			09.06.2015					

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
	Noch Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz Gewerbegebiet Nord 27 16845 Neustadt/Dosse						R 1: Betreffs des H 3 sollte Herr Kastner die Frage nach den Kompensationsmaßnahmen, die in der Stellungnahme des WBV angesprochen wurden, klären (Forderung des Planungsamtes der Stadt Wittstock, Frau Hentschke). Lt. der Aktennotiz wurde in einer Aussprache mit dem WBV geklärt, dass die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen in der Stellungnahme nur als Angebot zu verstehen sind, wenn die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden können. R 2: Alle gegebenen Hinweise wurden in die Plandokumente entsprechend eingestellt.		
15	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam Tel.: 0331 / 20155-57 Frau Angelika Becker	06.01.2015		26.01.2015		X	H 1: Die Ersatzhabitats (Eidechsen, Schwalben- und Fledermausquartiere) sind vor Beginn der Baumaßnahmen herzurichten und durch einen Artenschutzsachverständigen fachlich zu begleiten, zu dokumentieren und mit einer Erfolgskontrolle zu belegen. H 2: Die Fläche ist dauerhaft zu sichern und nach den vorgegebenen fachlichen Kriterien und Vorgaben zu bewirtschaften.	Nein Nein	Umweltber.: Kap. 4.2.1, Seite 68 und Kap. 4.2.2.2, Seiten 75 .ff. Begründung: Kap. 8.6.3, Seite 51 und textl. Festsetzungen lt. Ziff. 7 auf Planzeichng. Teil B.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reaktion	Antwort vom:	Nicht zuständig	Keine Bedenken/ Einwände	B: Bedenken F: Forderungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbeitung - wo mit Fundstelle
	Noch Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam						H 3: Eine Beleuchtung der Anlage sollte sich auf ein notwendiges Maß, zeitlich und räumlich begrenzt, beschränken. Es sollten abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse mit einer Oberflächentemperatur unter 60°C verwendet werden. R: Die Stellungnahme erkennt an, das die zum Vorentwurf abgegebene Stellungnahme mit ihren Hinweisen weitgehendst berücksichtigt wurde. Die neu gegebenen Hinweise werden in die Planfassung eingestellt.	Nein	Siehe textl. Festsetzung lt. Ziff. 7.1 auf Planzeichnung Teil B und Umweltber.: Kap. 4.2.3, Seite 79.



Alt Ruppin 30.06.2015

Kastner
Verantw. Bearbeiter